

Gerechter Friede für Afrika?

Der kirchliche Friedensbeitrag heute

Dorothee Godel

Das Thema des heutigen Abends möchte ich, in Absprache mit den anderen heute hier Sprechenden, die Reihenfolge betreffend gerne umkehren: Um dann an zweiter Stelle einen Blick auf die spezifischere Frage »Gerechter Friede für Afrika?« werfen zu können, soll zunächst einmal »der kirchliche Friedensbeitrag heute« sowie das, was unter dem Begriff des »gerechten Friedens« verstanden werden kann, in den Blick genommen werden, zunächst für die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) von mir und danach von Pfarrerin Sabine Müller-Langsdorf für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau.¹

Zum kirchlichen Friedensbeitrag heute: Gerechter Friede im Rahmen des Auf-dem-Weg-Seins zu einer Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens

Die Friedensdenkschrift der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) mit dem Titel: »Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen« von 2007 verwendet als friedensethischen Leitbegriff den Begriff des »gerechten Friedens«. Dieser Leitbegriff wird auch in der

¹ Der Beitrag von Frau Müller-Langsdorf liegt leider nicht in schriftlicher Form vor und kann deshalb in diesem Band nicht dokumentiert werden. [Anmerkung des Herausgebers]

Kundgebung der EKD-Synode 2019, die sich mit dem Themenschwerpunkt »Frieden« beschäftigt hat, bekräftigt.

Der Sozia lethiker Hans-Richard Reuter wirft einen informativen Blick auf die Verwendung dieses friedensethischen Leitbegriffes im ökumenischen Kontext:

Als »programmatische[r] Leitbegriff« verwendet wurde der »gerechte Friede« seit der »Ökumenischen Versammlung für Gerechtigkeit, Frieden und Bewahrung der Schöpfung«, die 1988/89 in der damaligen DDR stattfand.²

»Die im ›konziliaren Prozess‹ entwickelte Grundorientierung am ›gerechten Frieden‹ zielte darauf ab, das während des Ost-West-Konflikts und unter den Bedingungen des nuklearen Abschreckungssystems in der nördlichen Hemisphäre vielfach vorherrschende Verständnis von Friedenspolitik als lediglich abrüstungsorientierter Kriegsverhütung zu korrigieren, indem sie einerseits die Forderung der Entwicklungsländer nach globaler Verteilungsgerechtigkeit, andererseits den Schutz der Menschenrechte mit der Friedensaufgabe verband. Das Wort der deutschen katholischen Bischöfe aus dem Jahr 2000 steht als Ganzes unter dem Titel »Gerechter Friede« und profiliert ihn als Leitbild der Kirche. [...] Auch die Evangelische Kirche in Deutschland hat in ihren friedensethischen Stellungnahmen seit 1994 diesen Begriff aufgenommen [...].³

So weit Reuter. Diese Darstellung macht deutlich, dass der Leitbegriff des »gerechten Friedens« den Begriff des Friedens substanziell erweitert. Bereits 1975 hatte Johan Galtung den Begriff des Friedens bedeutungsmäßig geöffnet, indem er zwischen negativem und positivem Frieden unterschied.⁴ Die Politikwissenschaftlerin und Friedens-

2 Vgl. Reuter, Hans-Richard, Was ist ein gerechter Frieden? Die Sicht der christlichen Ethik, in: Strub, Jean-Daniel u. Grotfeld, Stefan (Hg.), Der gerechte Friede zwischen Pazifismus und gerechtem Krieg. Paradigmen der Friedensethik im Diskurs, Stuttgart 2007, S. 175.

3 Reuter, Hans-Richard, a.a.O., S. 175.

4 Vgl. Galtung, Johan, Strukturelle Gewalt. Beiträge zur Friedens- und Konfliktforschung, Reinbek bei Hamburg 1975.

und Konfliktforscherin Ines-Jacqueline Werkner erläutert diesen Unterschied zwischen negativem und positivem Frieden folgendermaßen: Galtung

»leitet den Friedensbegriff vom Gewaltbegriff ab. Ausgangspunkt ist der ›Doppelaspekt‹ der Gewalt, [...] bei dem Galtung zwischen personaler (direkter) und struktureller (indirekter) Gewalt differenziert. Die personale Gewalt zielt unmittelbar auf die Schädigung, Verletzung und in extremer Form auf die Tötung von Personen. Sie ist personal und direkt, insofern es einen Akteur gibt, der die Folgen der Gewalt beabsichtigt. Strukturelle Gewalt umfasst dagegen all jene Arten von Gewalt, die aus systemischen Strukturen resultieren. Dazu zählen insbesondere Repression und Ausbeutung. Beide sind nicht notwendigerweise beabsichtigt und auch nicht mehr individuell zu rechenbar, können aber ebenso töten: durch Verelendung, Hunger und Krankheit. [...] Für Galtung greift der eng gefasste personale beziehungsweise direkte Gewaltbegriff zu kurz. Auf diese Weise bliebe die von inakzeptablen Gesellschaftsordnungen ausgehende Gewalt weitgehend außen vor. Vor diesem Hintergrund plädiert er für den erweiterten strukturellen Gewaltbegriff. [...] Ende der 1990er Jahre ergänzte Galtung seine Unterscheidung zwischen direkter und struktureller Gewalt [noch] um eine dritte Komponente: die kulturelle Gewalt. [...] Unter kultureller Gewalt werden all jene Aspekte einer Kultur verstanden, die dazu dienen, direkte oder strukturelle Gewalt zu rechtfertigen beziehungsweise zu legitimieren.«⁵

»Frieden« aber fasst Galtung – auf dem Hintergrund dieser weiten Gewaltdefinition –

»als Negation von Gewalt. [...] So findet sich der Doppelaspekt der Gewalt auch im Friedensbegriff wieder: Frieden als Abwesenheit personaler Gewalt (negativer Frieden) und Frieden als Abwesenheit struk-

5 Werkner, Ines-Jacqueline, Debatten um den Friedensbegriff, in: »Auf dem Weg zu einer Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens. Ein friedentheologisches Lesebuch«, im Auftrag des Präsidiums der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hg. durch das Kirchenamt der EKD, Leipzig 2019, S. 184.

tureller Gewalt (positiver Frieden). So korrespondiert der negative Frieden mit der Abwesenheit von Krieg. Die primäre Friedensaufgabe im Sinne dieses eng gefassten Friedensbegriffes stellt dann die Verhinderung oder zumindest Eindämmung bewaffneter Konflikte dar. Anders beim positiven Frieden: Er hat seine Entgegensetzung nicht im Krieg, sondern im Unfrieden. Als Abwesenheit struktureller Gewalt drückt der positive Frieden einen Zustand aus, in dem die Verwirklichung des Menschen ohne Repression und Ausbeutung möglich wird. Dabei steht der positive Frieden insbesondere für soziale Gerechtigkeit.⁶

In der Folge wurde Galtungs erweiterter Friedensbegriff vielfach rezipiert, meist mit der Formulierung: »Frieden ist mehr als die Abwesenheit von Krieg und/oder Gewalt«, zu der dann entsprechende positive Bestimmungen hinzugefügt wurden bzw. werden. Galtungs erweiterter Friedensbegriff wurde aber auch kontrovers diskutiert u.a. in dem Sinne, dass, wenn man den Friedensbegriff zu weit fasse und auch alle möglichen strukturellen sowie kulturellen Faktoren in den Begriff selbst integriere, am Ende nicht mehr wirklich deutlich sei, was Frieden eigentlich bedeute.

Der Leitbegriff des »gerechten Friedens« muss auf diesem Hintergrund als eine Definition verstanden werden, die einem erweiterten Friedensbegriff folgt. Dass damit auch die Notwendigkeit gegeben ist, diesen erweiterten Friedensbegriff nach Möglichkeit zu präzisieren, wurde bereits in der Friedensdenkschrift der EKD von 2007 erkannt. Dort werden deshalb vier Dimensionen des Leitbegriffs des »gerechten Friedens« benannt: Gerechter Friede umfasst demzufolge:

- Den »Schutz vor Gewalt«, also den »Schutz vor willkürlicher, rechtswidriger Gewalt«,
- die aus dem »Konzept der Menschenwürde« abgeleitete Dimension der »Förderung der Freiheit«,
- den »Abbau von Not«, also insbesondere materieller Not sowie

⁶ Werkner, Ines-Jacqueline, a.a.O., S. 184.

- die Dimension der »Anerkennung kultureller Verschiedenheit«.⁷

Diese vier Dimensionen präzisieren den Leitbegriff des gerechten Friedens und stehen mit dieser Ausdifferenzierung der »überkommenen Lehrbildung vom ›gerechten Krieg‹ gegenüber«.⁸

Problematisch bleibt, dass die beiden Grundelemente des Leitbegriffs des gerechten Friedens: Frieden und Gerechtigkeit sowie natürlich auch die einzelnen Dimensionen des präzisierten, erweiterten Friedensbegriffes miteinander in Konflikt geraten können. Da können die Güter der (individuellen) Freiheit und der Gerechtigkeit (für die vielen) gegeneinander abgewogen werden müssen. Und da kann Gerechtigkeit bzw. Verteilungsgerechtigkeit einem friedlichen Miteinander erst einmal im Wege stehen usw.

Die Ausdifferenzierung und Präzisierung des Friedensbegriffes macht daher im Grund in besonderer Weise deutlich, dass umfassender gerechter Friede ein sicher anzustrebendes Ideal ist, dass solcher Friede in dieser unserer Welt aber nur schrittweise und begrenzt verwirklicht werden kann und in seiner Gänze Ziel göttlicher Verheißung bleibt.

Die Kundgebung der EKD-Synode von 2019 greift diesen Sachverhalt auf, indem sie zwischen dem Frieden Gottes, der umfassend ist, und unseren menschlichen Umsetzungen dieses Friedens, die immer partikular sind, unterscheidet. Aber auch schon der Titel der Kundgebung, der auch über dem im Vorfeld der Synode erschienenen friedenstheologischen Lesebuch steht, spricht diese Erkenntnis aus: »Auf dem Weg zu einer Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens« lautet dieser Titel und spricht damit von dem Weg, auf dem sich die Kirche befindet: nicht so, als hätten wir schon hier und jetzt in Gänze eine Kirche

7 Zitiert nach Härtle, Wilfried, Ethik, Berlin/New York 2011, S. 422-424.

8 Vgl. Anselm, Reiner, Gerechtigkeit und Frieden. Gegenwärtige Herausforderungen für eine am Leitbild des gerechten Friedens orientierte evangelische Friedensethik, in: »Auf dem Weg zu einer Kirche der Gerechtigkeit und des Friedens. Ein friedenstheologisches Lesebuch«, im Auftrag des Präsidiums der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hg. durch das Kirchenamt der EKD, Leipzig 2019, S. 215.

der Gerechtigkeit und des Friedens. Aber doch so, dass unser Weg als Kirche ausgerichtet ist auf Gerechtigkeit und Frieden.

Gleich der auf die einleitenden Bemerkungen folgende erste Abschnitt der Kundgebung qualifiziert diesen Weg als »Weg der Gewaltfreiheit«. Damit wird an den bereits in der Denkschrift von 2007 formulierten »Vorrang ziviler Konfliktbearbeitung«⁹ bzw. an die dort formulierte »vorrangige[...] Option für die Gewaltfreiheit«¹⁰ angeknüpft. Die Kundgebung von 2019 spitzt diesen »Weg der Gewaltfreiheit« freilich noch etwas zu. Da ist in etwas konsequenterer Weise davon die Rede, vom gerechten Frieden her zu denken, dem Grundsatz zu folgen: »Wenn du den Frieden willst, bereite den Frieden vor« und sich mit ganzer Kraft für die »Vorbeugung und Eindämmung von Gewalt« einzusetzen. Eingeleitet wird der erste Abschnitt zur Gewaltfreiheit mit der – Zitat: »Erfahrung [...], dass Menschen, Gemeinschaften und Staaten in der Lage sind, Probleme und Konflikte in allen Bereichen gesellschaftlichen und politischen Lebens auf konstruktive und gewaltfreie Weise zu bearbeiten.«

Angesichts der grundlegenden Argumentation mit dieser Erfahrung wird nun natürlich andererseits auch ein Auf- und Ernstnehmen der gegenteiligen Erfahrung angemahnt: dass es, wie es der Zürcher Theologe und Ethiker Johannes Fischer in einem Artikel in den Zeitzeichen vom Januar 2020 formuliert: »das abgrundtief Böse in der Welt« gibt, über das sich auch »der christliche Pazifist keinerlei Illusionen« machen dürfe.¹¹ Dieser Einwand ist sicher berechtigt. Der Friedensbeauftragte des Rates der EKD, Direktor Renke Brahm, spricht in seiner Replik auf Fischer in den Zeitzeichen vom Februar 2020 deshalb von einem »Pluralismus der Meinungen«, der »kein Defizit, sondern [...] Ausdruck einer Kirche [ist], die auf dem Weg ist.« Und

9 Aus Gottes Frieden leben – für gerechten Frieden sorgen. Eine Denkschrift des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, Gütersloh 2007, S. 9, im Internet unter: <https://www.ekd.de/friedensdenkschrift.htm>, zuletzt abgerufen am 23.09.2020.

10 A.a.O., Zif. 99, S. 66.

11 Fischer, Johannes, Gegen die Realitätsverleugnung. Die Friedenskundgebung der EKD-Synode von Dresden redet die Welt schön, in: Zeitzeichen 1/2020, S. 53.

dann formuliert Brahms explizit: »Dazu gehört auch die Frage, ob es besondere Situationen gibt, die bei notwendigen Zwangsmaßnahmen auch eine militärische Option beinhalten, die in zivile und politische Maßnahmen eingebettet ist, zum Beispiel bei Genozid oder schwersten Verbrechen gegen die Menschlichkeit.«¹²

Angesichts solcher Überlegungen, angesichts der dauerhaften Erfahrung des faktischen Vorhandenseins von Gewalt in unserer Welt und auch angesichts der Einsicht der theologischen Anthropologie in die bleibend vorhandene Sündhaftigkeit des Menschen erscheint der Einwand Johannes Fischers durchaus berechtigt. Andererseits stellt sich die Frage, ob Fischers Lösung einer »sachgemäßen Unterscheidung zwischen dem Frieden Gottes und dem Frieden der Welt«, welcher letzterer »in bestimmten gesellschaftlichen und politischen Zuständen [besteht], die im menschlichen Handeln angestrebt und verwirklicht werden«, ob diese Lösung, die den Frieden Gottes und den Frieden der Welt letztlich als zwei kategorial zu unterscheidende Größen denkt, wirklich trägt. Den Frieden Gottes kann Fischer lediglich als punktuell und vor allem individuell durch Einzelne, die einen strikt religiösen bzw. geistlichen, christlichen Pazifismus praktizieren, in der grundsätzlich friedlosen Welt vergegenwärtigt sehen, soweit ich sehe, ohne dass daraus signifikante Auswirkungen auf gesellschaftliche oder politische Zustände folgen.

Ganz so ordentlich getrennt scheinen mir nun allerdings die Wirklichkeit Gottes und die Wirklichkeit unserer Welt nicht zu sein. Das Ausweisen zweier Einflussbereiche, die sich vielleicht punktuell begegnen, aber sonst nichts miteinander zu tun haben, scheint mir da nicht weiterführend zu sein.¹³ Sicher ist es so, dass die christliche Eschatologie, der Zustand oder das Sein der letzten Dinge, das end- oder

12 Brahms, Renke, Klares Bekenntnis zur Gewaltfreiheit. Warum Frieden kein Randthema ist, sondern in der Mitte christlichen Glaubens steht, in: *Zeitzeichen* 2/2020, S. 20.

13 Und hier gilt es m.E. nicht nur nach der Unterscheidung zwischen Gesetz und Evangelium zu fragen, sondern noch grundlegender: nach dem Verständnis der Wirklichkeit, in der wir leben; mithin: auch nach so etwas wie den Kriterien für die Anwendung von Gesetz und Evangelium.

nachzeitliche, ewige Reich Gottes, nicht durch menschliche Leistung hergestellt oder herbeigezwungen werden kann. Aber die eschatologischen, ewigen Verheißungen, auf die der christliche Glaube voll Zuversicht hofft, haben doch schon einen zumindest orientierenden und immer wieder auch antizipatorischen, vorwegnehmenden und unseire Wirklichkeit potentiell verändernden Einfluss auf die gegenwärtige Welt und damit nicht nur auf die einzelnen geisterfüllten Gläubigen, sondern – gerade durch diese oder wie auch immer sonst vermittelt – auch auf die gesellschaftlichen und politischen Zustände dieser Welt.

Die Kundgebung der EKD-Synode spricht in diesem Zusammenhang gemäß einer Formulierung des badischen Landesbischofs Jochen Cornelius-Bundschuh von der »Friedensbewegung Gottes in diese Welt hinein«, an der wir Menschen – immer nur partikular – in dieser Beschränkung aber schon Anteil haben. Im gleichen Duktus wird im einleitenden Teil der Kundgebung formuliert:

»Der neue Himmel und die neue Erde, in der sich Gerechtigkeit und Friede küssen, liegen uns noch voraus. Aber wir gestalten schon im Hier und Jetzt mit Hoffnung und Ausdauer, mit Klarheit und Mut eine Friedensordnung. Christus ist unser Friede (Eph 2,14). Christus richtet uns durch seine Gerechtigkeit auf und nimmt uns mit auf seinen Weg. Wir sind gerufen, uns aufrecht und mündig mit unseren Kompetenzen und Ressourcen, auch mit unseren Schwächen, an Christi gewaltfreiem Friedenshandeln auszurichten und Verantwortung für einen gerechten Frieden zu übernehmen.«

Als weitere wichtige Inhalte der Kundgebung von 2019 will ich der Kürze halber nun nur holzschnittartig benennen:

- die unmittelbar nach der grundlegenden Orientierung am Weg der Gewaltfreiheit im 2. Abschnitt der Kundgebung formulierte Einsicht, dass Frieden und Gerechtigkeit heute nicht mehr ohne den Gedanken der nachhaltigen Entwicklung und des Klimaschutzes bzw. der Bewahrung der Schöpfung gedacht werden können. Frieden, Gerechtigkeit und Bewahrung der Schöpfung gehören zusammen, wie das schon im konziliaren Prozess vertreten wurde

und wie es auch im Kontext der weltweiten Ökumene praktiziert wird, wo zum Ökumenischen Pilgerweg der Gerechtigkeit und des Friedens und ebenso zum Ökumenischen Pilgerweg für Klimagerechtigkeit aufgerufen wird.

- Der 3. Abschnitt der Kundgebung zum gesellschaftlichen Frieden ist der Einsicht in die Bedeutung der Bildungszusammenhänge für den Frieden geschuldet, aber natürlich auch einer gesamtgesellschaftlichen Situation, die zunehmend von verbaler und physischer Verrohung und Gewalt geprägt ist.
- Wichtig bleiben der Kundgebung die europäische Friedensverantwortung und die Bedeutung, die internationalen bzw. transnationalen und nationalen Rechtsordnungen zukommt. Trotz bzw. gerade angesichts zunehmender Aufkündigung und Auflösung internationaler Abkommen und Verträge ist daran festzuhalten, dass Recht und Rechtsordnungen mit die wichtigsten Faktoren eines friedlichen menschlichen Miteinanders sind und bleiben. Zu ergänzen ist, dass diese Rechtsordnungen immer auch einen entsprechenden Verhaltenscodex der Menschen voraussetzen, für die diese gelten: einen Verhaltenscodex, demzufolge Recht ernst genommen und befolgt wird, auch wenn es den ein oder anderen persönlichen Vorteil geben könnte, wenn man das nicht tun würde.
- Im Blick auf die Herausforderungen, die neue oder von Neuem zu bewertende Waffensysteme bergen, findet sich schließlich eine deutliche Positionierung zur Frage der Atomwaffen, die manchen natürlich noch nicht weit genug geht. Hier wird in der Kundgebung einerseits deutlich festgehalten: »Atomwaffen sind Massenvernichtungswaffen und eine existentielle Bedrohung des gesamten menschlichen Lebensraums. Schon die Friedensdenkschrift von 2007 betont, dass die ›Drohung mit Nuklearwaffen nicht mehr als Mittel legitimer Selbstverteidigung‹ betrachtet werden kann. Politisches Ziel bleibt deshalb ein Global Zero: eine Welt ohne Atomwaffen. Während dieses Ziel breiter Konsens ist, ist der Weg dorthin umstritten. Dennoch erscheint uns heute angesichts einer mangelnden Abrüstung, der Modernisierung und der Verbreitung der Atomwaffen die Einsicht unausweichlich, dass

nur die völkerrechtliche Ächtung und das Verbot von Atomwaffen den notwendigen Druck aufbaut, diese Waffen gänzlich aus der Welt zu verbannen.«

Andererseits wird mit politischem Realismus von der Bundesregierung nicht direkt gefordert, den Atomwaffenverbotsvertrag zu unterzeichnen, sondern lediglich »konkrete Schritte« auf dem Weg zu diesem Ziel einzuleiten.